

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 30. Oktober 2013

INHALT:

- ▼ Rechtsverordnung über Änderung des Gebietes der Gemeinde Gauting und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg vom 15.10.2013
- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 8187 für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 931, Gemarkung Starnberg, Riedener Weg 80, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ für den Bereich Ecke Weißlinger Straße und Römerstraße für die Fl.Nrn. 31/2, 34, 34/1, 204/19, 204/22, 204 Tfl. und 1389 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Absicht derolleinziehung einer öffentlich gewidmeten Teilfläche
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

◆ Rechtsverordnung über Änderung des Gebietes der Gemeinde Gauting und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg vom 15.10.2013

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Krailling, Gemarkung Frohloh werden das Flurstück Nr. 35/1 mit einer Fläche von 224 m² sowie das Flurstück Nr. 35/2 mit einer Fläche von 229 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Gauting, Gemarkung Unterbrunn eingegliedert.
2. Aus der Gemeinde Gauting, Gemarkung Unterbrunn werden das Flurstück Nr. 519/1 mit einer Fläche von 303 m², das Flurstück Nr. 519/2 mit einer Fläche von 120 m² sowie das Flurstück Nr. 526/1 mit einer Fläche von 30 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Krailling, Gemarkung Frohloh eingegliedert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in dem Fortführungsnachweis Nr. 447, Gemarkung Unterbrunn des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt aus und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Starnberg, 15.10.2013

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 30.06.2013 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.382
Berg	8.030
Feldafing	4.116
Gauting	19.883
Gilching	17.582
Herrsching a. Ammersee	10.145
Inning a. Ammersee	4.389
Krailling	7.505
Pöcking	5.415
Seefeld	7.187
Starnberg, St	22.559
Tutzing	9.417
Weßling	5.269
Wörthsee	4.907
Kreissumme:	129.786

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Einbeziehungssatzung Nr. 8187 für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 931, Gemarkung Starnberg, Riedener Weg 80, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Der Satzungs-Entwurf i. d. F. vom 26.09.2013 liegt mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 07.11.2013 bis 29.11.2013 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann die Satzung nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Satzungs-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 24.10.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ für den Bereich Ecke Weißlinger Straße und Römerstraße für die Fl.Nrn. 31/2, 34, 34/1, 204/19, 204/22, 204 Tfl. und 1389 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.10.2013 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 15.10.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Absicht derolleinziehung einer öffentlich gewidmeten Teilfläche

Folgende Teilstrecke, welche als Ortsstraße gewidmet wurde, wird gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG auf Grund Verlustes ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung (Fläche soll getauscht werden) voll eingezogen:

Kleinfeldstraße
(Teilfläche) bestehend aus Fl.Nr. 358/3 tlw.
Größe: 45,10 m²

Begründung:
Fläche wird privatrechtlich getauscht mit anderer Fläche; eine Nutzung als Straße ist daher dann nicht mehr möglich.

Die Unterlagen hierzu können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 30.10.2013 bis einschließlich 07.02.2014 eingesehen werden.

Gilching, 22.10.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Wege/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg gewidmet:

1) Adolph-Kolping-Weg (Teil 3)
bestehend aus Fl.Nr. 4/62, 4/69
Anfangspunkt:
Einmündung in Adolph-Kolping-Weg, Fl.Nr. 3/5
Endpunkt:
Wendehammer vor Fl.Nr. 14, Länge: 69 m

Folgende Straßen/Teilflächen werden nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

2) Pentenrieder Weg
bestehend aus Fl.Nr. 7/4
Anfangspunkt:
Einmündung Römerstraße
Endpunkt:
Einmündung Unterbrunner Ring, Länge: 102 m

3) Am Brunnerfeld

bestehend aus Fl.Nr. 646/1, 647/8, 654/8, 353/16, 353/15, 353/12, 654/3, 651/6, 651/7

Anfangspunkt:

- 1) Einmündung Kleinfeldstraße zw. Fl.Nr. 646 und 647/3
- 2) Einmündung Am Brunnerfeld zw. Fl.Nr. 653/5 und 651/5

Endpunkt:

- 1) Einmündung Kleinfeldstraße zw. Fl.Nr. 353/5 und 353/12
- 2) Einmündung Hauptstraße zw. Fl.Nr. 653 und 651, Länge: 295 m

Folgende Strecken/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

4) Weg zwischen Am Brunnerfeld und Kleinfeldstraße

bestehend aus Fl.Nr. 654/2, 353/17 tlw., 647/6, 665/6

Anfangspunkt:

- 1) Einmündung Am Brunnerfeld
- 2) Einmündung Kleinfeldstraße

Endpunkt:

- 1) Einmündung Kleinfeldstraße
 - 2) Einmündung in Fl.Nr. 665, Länge: 98 m
- Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer

5) Weg am Kinderspielplatz Geisenbrunn

bestehend aus Fl.Nr. 646 tlw., 665/15 tlw.

Anfangspunkt:

Einmündung Kleinfeldstraße

Endpunkt:

- 1) Grenze zu Fl.Nr. 644/7, Länge: 21 m
- Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Folgende Teilfläche, welche als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist, soll gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 2 BayStrWG abgestuft werden zu einem beschränkt öffentlichen Weg, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat:

6) Münchner Straße (Teilfläche)

bestehend aus Fl.Nr. 644/7

Anfangspunkt:

Fußweg Münchner Straße

Endpunkt:

- 1) Fußweg Kinderspielplatz Geisenbrunn, Länge: 10 m
- Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Die Verfügungen sind zum 15.11.2013 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 30.10.2013 bis einschließlich 06.12.2013 eingesehen werden.

Gilching, 22.10.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin:
Donnerstag, 7. November 2013
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.